

Neue Fassung von 2017

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Die Wühlmäuse" e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen " Die Wühlmäuse " mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
2. Er hat seinen Sitz in Preetz.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plön einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe des Vereins ist es, Kinder zu fördern, mit dem Ziel der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Entwicklung eines kritischen, selbstbewussten, sozialen Verhaltens und der körperlichen Gesundheit.
2. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Naturkindergartens sowie die Durchführung und Unterstützung naturpädagogischer Angebote für Kinder und Jugendliche.

Die besonderen Ziele sind:

- Förderung der Fantasie und Kreativität
 - Erleben von Ruhe
 - Schulung der motorischen Fähigkeiten
 - Motivation zum selbständigen Entdecken
 - konzentrierte Auseinandersetzung mit Naturphänomenen
 - Sensibilisierung der Wahrnehmung durch gezielte Sinneserfahrungen
- Die Kinder erleben den Wald als einen natürlichen Lebensraum für Tiere und Pflanzen und erhalten erste Einblicke ins Ökosystem Wald.
 - Die Abläufe im jahreszeitlichen Naturkreislauf werden von den Kindern intensiv erlebt.

- Der Spielplatz Natur bietet eine Fülle von Erfahrungsmöglichkeiten, die alle Sinne ansprechen; er regt zum eigenständigen Lernen an, ermuntert zum Experimentieren und bietet vielfältige Bewegungserfahrungen zur Grob- und Feinmotorik.
- Die Sensibilisierung für die Umwelt und die Achtung vor der Schöpfung wird den Kindern im Lebensraum Wald vermittelt wie auch der Schutz, die Achtung und die Erhaltung der Natur.
- In der Natur haben die Kinder genügend Platz. Die Kinder erleben keine Enge und Reizüberflutung. Die Stille wird erfahrbar und ermöglicht die Sensibilisierung für die Stimmen in der Natur und das gesprochene Wort.
- Zur ganzheitlichen Erziehung gehört auch die rhythmisch-musikalische Erziehung und die Vermittlung von Schätzen der Kultur, wie z.B. Märchen. Bei der künstlerisch-ästhetischen Erziehung werden hauptsächlich Materialien aus der Natur verwendet.
- Das Erleben der Elemente Feuer, Wasser, Luft und Erde und der Umgang mit ihnen und sämtlichen Naturerscheinungen bereichern die Persönlichkeit des Kindes.
- Die Bewegung an der frischen Luft bei jeder Witterung fördert die Gesundheit und stärkt das Immunsystem der Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in §2 der Satzung genannten Ziele.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich eventueller Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, seine Ziele im Sinne des § 2 der Satzung zu unterstützen.
 - *Ordentliche Mitglieder* sind Erziehungsberechtigte der am Naturkindergarten bzw. der an den sonstigen naturpädagogischen Angeboten, die der Verein durchführt oder unterstützt, teilnehmenden

Kinder. Sind beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte Mitglieder, so haben beide ein gemeinsames Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der durch sie angemeldeten Kinder.

- *Außerordentliche Mitglieder* sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Eine Beschränkung der Aufnahmezahl ordentlicher Mitglieder ergibt sich lediglich aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Naturkindergarten bzw. bei den sonstigen naturpädagogischen Angeboten i.S.d. §2 Abs. 2 des Vereins.
 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat die BewerberIn das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an die AntragstellerIn die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird gültig zum Ende eines Kalendermonats.

Die Regelungen der Kindergartenordnung bleiben unberührt.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Kind eines Elternteils mehr eine Gruppe des Vereins oder eine Gruppe, die der Verein unterstützt, besucht. Dann kann auf Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied befristet weitergeführt werden.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person und endet durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Zur Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Für die Beiträge besteht Bringschuld, sie werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres erhoben und sind gebührenfrei an ein vom Vorstand genanntes Konto zu überweisen bzw. werden bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.

3. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für die Zeit der Mitgliedschaft.

§ 6 Naturgruppen/Naturfreizeiten

1. Der Verein kann Naturgruppen/Naturfreizeiten für Kinder in Form von Kursen gegen gesonderte Gebühren anbieten. Sie dienen ebenfalls dem Zweck aus § 2 der Satzung.
2. An den Kursen können auch Kinder von Nichtmitgliedern teilnehmen. Ziel soll es auch sein, durch dieses Angebot neue Mitglieder zu gewinnen.
3. Die jeweilige Teilnahme ist auf die Dauer des bezahlten Kurses beschränkt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer VorsitzendeN, einer StellvertreterIn, einer SchatzmeisterIn und einer BeisitzerIn. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören und haben unabhängig von § 4 Abs. 1 volles Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann das Misstrauen in einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder für eine Abwahl des Vorstandsmitgliedes stimmen.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung der Einladefrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes können aus Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können einzelne Vorstandsfunktionen auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des vorstehenden Absatzes muss spätestens von der nächsten regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine KassenprüferIn, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, noch hauptamtlich MitarbeiterIn des Vereins sein darf.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (außer gem. §8 Absatz 7)
 - Auflösung des Vereins
 - Kindergartenordnung
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Wahl des Vorstandes
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die 15 Minuten später als die ordentliche

Versammlung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (siehe §4 Abs.1). Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der VersammlungsleiterIn und der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten, sie ist mindestens 3 Wochen vorher zuzusenden.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen bei Auflösung des Vereins genauer zu bestimmenden Verein, der selbst Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband sein muss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung im Sinne von § 11, Abs. 2 der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.